Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1190

14. 11. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 zur Einführung eines Antidumpingzolls für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan

»EG-Dok. S/1660/77 (COMER 316)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1]), in der Fassung der Verordnungen (EWG) Nr. 2011/73 [2]) und (EWG) Nr. 1411/77 [3]), insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission, zu dem der in dieser Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehene beratende Ausschuß angehört wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 316/77 des Rates vom 14. Februar 1977 ist ein endgültiger Antidumpingzoll für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan eingeführt worden.

Die Höhe dieses Zolls entspricht dem Unterschied zwischen dem angemeldeten Wert dieser Waren und 1,39 Europäischen Rechnungseinheiten, die nach in der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 festgelegten Umrechnungskursen in nationale Währungen umzurechnen sind.

Die Kurse zur Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit in nationale Währungen haben sich infolge der Währungsschwankungen geändert; es ist deshalb angebracht, die Verordnung entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 angegebenen Umrechnungskurse werden durch folgende Kurse ersetzt:

belgische und luxemburgische Franken	40,7860
Deutsche Mark	2,6490
niederländische Gulden	2,80321
Pfund Sterling	0,651768
dänische Krone	7,02736
französische Franken	5,61020
italienische Lira	1004,91
irisches Pfund	0,651768
Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika	1,13657.

Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt, in entsprechender Anwendung des in Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehenen Verfahrens die in Artikel 1 festgelegten Umrechnungskurse der währungsmäßigen Entwicklung erforderlichenfalls anzupassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3
[3]) ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 4
[4]) ABl. EG Nr. L 45 vom 17. Februar 1977, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Durch Verordnung (EWG) Nr. 316/77 vom 14. Februar 1977 hat der Rat einen Antidumpingzoll für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan eingeführt.

Die Höhe des Zolls entspricht dem Unterschied zwischen 1,39 Europäischen Rechnungseinheiten und dem angemeldeten Wert.

Die Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit in nationale Währungen sind in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegt. Da diese Kurse sich infolge der Währungsentwicklung geändert haben, ist es angebracht, die Verordnung entsprechend zu ändern.

Es wird deshalb dem Rat vorgeschlagen, Artikel 1 der Verordnung dadurch zu ändern, daß die dort angegebenen Umrechnungskurse durch die jetzigen Werte der Europäischen Rechnungseinheit ersetzt werden.

Zudem erscheint es aus praktischen Gründen wünschenswert, daß der Rat die Kommission ermächtigt, ähnliche Anpassungen erforderlichenfalls selbst durchzuführen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 216/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.